



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 43.006/59-I 6/85

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

57 - GE/985

Verteilt	9.9.85 Kewz
----------	-------------

E. Mayr

Datum: 6. SEP. 1985

Verteilt

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz-ASVG).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1981 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

29. August 1985

Für den Bundesminister:

Tades

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E. Mayr



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.006/59-I 6/85

GZ. An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG);

zu Z.20.041/39-1a/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.Juli 1985 zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 67 Abs.4 und 6:

§ 67 Abs.4 spricht vom "Erwerber eines Betriebes" und weist ausdrücklich auf die Haftung des Erwerbers nach § 25 HGB hin. § 25 HGB handelt aber schlechthin vom Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden. Es ist im § 25 HGB nicht ausdrücklich gesagt, wer der Erwerber eines Handelsgeschäfts bzw. eines Betriebes sein kann, nach h.M. fällt somit nicht nur der Eigentumswerb, sondern etwa auch der Erwerb durch Pachtvertrag darunter.

Der Begriff "Erwerber eines Betriebes" ist daher offenbar auch im Abs.4 so weit zu verstehen. Damit wird aber die Bedeutung des Abs.6 unklar, sie kann jedenfalls nicht den in den Erläuterungen genannten Fall der Verpachtung erfassen. Die Abs.4 und 6 bedürfen daher einer klareren Abgrenzung, besonders im Verhältnis zueinander.

Zu § 67 Abs.10:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Haftung des Vertreters nach dem Entwurf strenger ist als nach dem § 9 BAO. Während nämlich nach der BAO die Haftung erst einsetzt, wenn die Abgaben nicht eingebbracht werden können, begründet nach dem Entwurf bereits die Nichtzahlung der Beiträge (offenbar die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge) die Haftung des Vertreters. Ob eine derartige strenge Haftung des Vertreters rechtspolitisch gerechtfertigt ist, kann vom Bundesministerium für Justiz nicht entschieden werden.

Da die dem gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person auferlegten Pflichten nur gegenüber dem Vertretenen bestehen und seinem Schutz dienen und nicht dem Dritter, empfiehlt es sich, hier nicht daran anzuknüpfen.

Auch ein Sachwalter nach § 273 ABGB ist ein gesetzlicher Vertreter. Allerdings muß seine Vertretungsmacht nicht umfassend sein; sie hängt davon ab, mit welchem Aufgabenbereich er betraut worden ist. Im Entwurf könnte dies durch einen Einschub (".... haftet im Rahmen seiner Vertretungsmacht") verdeutlicht werden. Da aber die Haftung des Vertreters von seinem Verschulden abhängen soll, ist dieser Einschub nicht unbedingt erforderlich. Den Sachwalter, in dessen Aufgabenbereich nicht die Zahlung der Beiträge fällt, kann wohl kein Verschulden an der Nichtzahlung treffen. Jedenfalls wäre ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen empfehlenswert.

Es wird sohin folgende Formulierung des § 67 Abs. 10 vorgeschlagen:

"Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften (im Rahmen ihrer Vertretungsmacht) neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden (eingebracht werden können)."

Zu § 69 Abs.1:

Diese Bestimmung sollte, wenn schon das zivilrechtliche Institut der Verjährung übernommen wird, in besserer Übereinstimmung mit diesem, besonders mit § 1497 ABGB, gebracht werden. Nach § 1497 ABGB wird die Frist durch Anerkenntnis oder behördliche Geltendmachung unterbrochen und nicht gehemmt. Nach dem Entwurf ist einerseits unklar, ob daneben noch § 1497 ABGB anzuwenden ist und mit der Anerkennung (oder der behördlichen Entscheidung) eine neue Frist zu laufen beginnt; das Gegenteil würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß dann, wenn der Antrag im Verwaltungsverfahren knapp vor Fristablauf gestellt wird, der Sozialversicherungsträger beruhigt anerkennen könnte, weil die Rückforderung ohnedies nicht mehr durchsetzbar wäre. Wird der Rückzahlungsanspruch aber verneint, so könnte er nicht mehr zielführend vor dem VwGH oder dem VfGH weiterverfolgt werden.

Was das Fristausmaß von zwei Jahren betrifft, so erscheint es auch unter Hinweis auf die zivilrechtlichen Bestimmungen sowie auf die ohnehin schon so zahlreichen verschiedenen Verjährungsfristen sinnvoller, eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorzusehen, wie sie für die weitaus meisten Fälle gilt.

Zu § 69 Abs.2:

Diese Bestimmung ist insofern unangemessen, als nach ihr auch schon eine geringe und auch zu Unrecht erbrachte Leistung die Prämienrückforderung für Jahre ausschließt.

zu § 294 Abs. 3

Im letzten Halbsatz wird der Ausdruck "geleisteter Unterhalt" statt "eingebrachter Unterhalt" verwendet, so daß nicht klar ist, was gelten soll, wenn ein Unterhalt zwar nicht (freiwillig) geleistet wird, aber Unterhaltsansprüche teilweise einbringlich wären. Auch sollte der Fall berücksichtigt werden, daß die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs nur bis zu einem bestimmten Ausmaß nicht offenbar aussichtslos ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt, so weit die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist."

In den Erläuterungen auf S.58 im zweiten Absatz sollte es nach dem Klammerausdruck statt "15 v.H. seines Nettoeinkommens" "15 v.H. des Nettoeinkommens des Unterhaltpflichtigen" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

29. August 1985

Für den Bundesminister:

TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: